



Amt der Vorarlberger Landesregierung

IebZahl: PrsG-122.36

Bregenz, am 19.10.2000

Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Auskunft:
 Dr. Borghild Goldgruber-Reiner
 Tel: #43(0)5574/511-20213

Betreff: Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz);
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 14.07.2000, GZ. 14.005/122-I 8/2000

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz) wird wie folgt Stellung genommen:

Der vorliegende Entwurf wird grundsätzlich begrüßt.

Bemerkungen ergeben sich allerdings zur Besuchsbegleitung und zur geplanten Einschränkung des Vertretungsrechtes der Notare:

§ 120 ermöglicht dem Gericht (sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag) die Heranziehung einer geeigneten Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr. Obwohl das Institut der Besuchsbegleitung als wertvoll und hilfreich angesehen wird, ist diesbezüglich mit einem verstärkten Zurückgreifen des Pflegschaftsgerichtes auf Bedienstete des Jugendwohlfahrtsträgers und damit mit höheren Kosten für die Länder zu rechnen.

In den Erläuterungen findet sich zur Frage, wer diese Besuchsbegleitung finanziell zu tragen hat, lediglich der knappe Hinweis, dass die Parteien die Kosten zu beverschussen haben. Nichts wird aber darüber ausgesagt, wie die Entschädigung der Jugendwohlfahrtsträger in concreto erfolgen soll und was in jenen Fällen zu geschehen hat, in denen den Parteien eine Bevorschussung (z.B. auf Grund ihrer finanziellen Situation) nicht möglich ist oder diese - z.B. bei amtsweiger Anordnung - eine solche ablehnen.

Sollte die Kostentragung durch die Eltern tatsächlich streng gehandhabt werden, ist zudem zu befürchten, dass das Kindeswohl darunter leidet. Die Kosten könnten die Eltern nämlich abschrecken und sie verleiten, irgendeine Regelung zu treffen, die nicht die beste im Sinne des Kindeswohls darstellt.

- 2 -

Es wird daher ersucht, die erwähnte Bestimmung, vor allem hinsichtlich der beabsichtigten Kostentragung durch die Parteien und eine damit möglicherweise verbundene negative Auswirkung auf das Kindeswohl, nochmals zu überdenken. Insbesondere wird aber auf eine Klärung gedrängt, wie die Abgeltung des Jugendwohlfahrtsträgers bei Heranziehung dessen Bediensteter grundsätzlich und in jenen Fällen erfolgen soll, in denen die anfallenden Kosten von den Parteien nicht bevorschusst werden oder werden können.

Außerdem wird ersucht, die geplante Einschränkung des Vertretungsrechtes der Notare nur dann in Betracht zu ziehen, wenn die bisherige Rechtslage tatsächlich zu erheblichen Schwierigkeiten geführt hat, was wir mangels praktischer Erfahrungen nicht beurteilen können.

Außerhalb des Entwurfes wird darauf hingewiesen, dass die Verlassenschaftsabhandlung durch die Notare gerade bei kleineren Erbmassen zu Belastungen der Betroffenen führt, die um ein Vielfaches höher sind als die Erbschaftssteuer und nur schwer verstanden werden. Die Gerichte weisen grundsätzlich jede Verlassenschaft mit Aktiven (ohne Abzug allfälliger Schulden) über ATS 39.000,-- (im Falle der Beteiligung von Pflegebefohlenen über ATS 13.000,--) einem Notar zur Abhandlung zu. Dieser berechnet sodann unabhängig von seinem Aufwand auf Grund großzügig scheinender Gebührenregelungen von den Aktiven - wieder ohne Berücksichtigung allfälliger Schulden - seine Kosten. Es wird angeregt, Überlegungen zu möglichen Entlastungen der Bevölkerung anzustellen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat



Mag. Siegi Stemmer

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(25-fach)
- c) Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
- d) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor
- f) Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien
- g) Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

D r . B r a n d t n e r

E.d.R.d.A.
